

BGer 2C_837/2019 vom 29. Januar 2020

Bundesgericht, 2020-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_837_2019

FR: TF 2C_837/2019 du 29 janvier 2020

IT: TF 2C_837/2019 del 29 gennaio 2020

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der Endentscheid einer letzten oberen kantonalen Instanz in einer Angelegenheit des öffentlichen Rechts, die vom Ausnahmekatalog von Art. 83 BGG nicht erfasst ist. Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist damit zulässig (Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2, Art. 90 BGG). Der Beschwerdeführer ist ausserdem durch den vorinstanzlichen Entscheid besonders berührt und verfügt über ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung (Art. 89 Abs. 1 BGG). Auf seine form- und fristgerecht (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG) eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG ; BGE 142 I 155 E. 4.4.5 S. 157).

E. 2.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil im Regelfall den Sachverhalt zu Grunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Eine Berichtigung des vorinstanzlich festgestellten Sachverhalts durch das Bundesgericht ist von Amtes wegen oder auf Rüge hin möglich, wenn die vorinstanzlichen Feststellungen offensichtlich unrichtig waren oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhten (Art. 97 Abs. 1 BGG).

E. 3

Zu prüfen ist einleitend, welcher Sachverhalt dem vorliegenden Entscheid zugrunde zu legen ist.

E. 3.1

Die Vorinstanz ging davon aus, der Beschwerdeführer habe ab dem 1. Januar 2009 bis und mit dem 1. Oktober 2011 eine Kanzleigemeinschaft mit Rechtsanwalt D. _____ betrieben (C. _____). Seit 2007 - und auch noch während der Zeit der Kanzleigemeinschaft - habe Rechtsanwalt D. _____ die E. _____ AG beziehungsweise deren Geschäftsführer und Inhaber B. _____ in steuerlichen Angelegenheiten beraten.

Als Freundschaftsdienst für seinen abwesenden Kanzleipartner D. _____ habe der Beschwerdeführer in den Räumlichkeiten der gemeinsamen Kanzlei am 1. Juni 2010 von F. _____ für B. _____ bestimmtes Bargeld im Wert von rund Fr. 1'000'000.-- entgegen genommen, und das Geld anschliessend nach Ausstellung einer Quittung in einem Bankschliessfach deponiert. Wie der Beschwerdeführer gewusst habe, sei das Geld zur Tilgung eines Darlehens bestimmt gewesen, das F. _____ zuvor von B. _____ bzw.

der E. _____ AG gewährt worden sei. Im Übrigen habe der Beschwerdeführer über das Darlehen und das von D. _____ für die E. _____ AG geführte Beratungsmandat nichts Näheres gewusst. D. _____ habe dem Beschwerdeführer jedoch vor der Übergabe der Bargeldmillion versichert, dass das Bargeld ordentlich verbucht und steuerlich deklariert worden sei.

Im November 2010 habe die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern wegen des Verdachts von Wirtschaftsdelikten eine Strafuntersuchung gegen B. _____ und F. _____ eröffnet; am 29. November 2010 sei der Beschwerdeführer von B. _____ mit der Wahrung seiner Interessen in diesem Verfahren betraut worden. Wie der Beschwerdeführer am 7. April 2011 anlässlich zweier Einvernahmen erfahren habe, habe die Strafuntersuchung insbesondere Liegenschaftsgeschäfte zum Gegenstand gehabt, die B. _____ als Geschäftsführer der E. _____ AG mit F. _____ als Geschäftsführer der Personalvorsorgestiftung der G. _____-Gruppe getätigt habe. Es habe der Verdacht bestanden, dass die Personalvorsorgestiftung in diesem Zusammenhang durch übertriebene Käufe ungeeigneter Liegenschaften um einen zweistelligen Millionenbetrag betrogen worden sei. Während des Verfahrens - und insbesondere anlässlich zweier Einvernahmen vom 19. Juni 2012 - hätten die Strafverfolgungsbehörden das F. _____ von B. _____ bzw. der E. _____ AG gewährte Darlehen ausdrücklich mit den betrügerischen Geschäften in Verbindung gebracht.

Obschon sich spätestens dann abgezeichnet habe, dass der Beschwerdeführer zu den Vorgängen vom 1. Juni 2010 als Zeuge würde aussagen müssen, habe er die Verteidigung B. _____s vorderhand weitergeführt: Am 21. Juni 2012 habe er für die E. _____ AG die Aufhebung der zwischenzeitlich von der Staatsanwaltschaft angeordneten Kontensperre verlangt; ausserdem habe er am 26. Juni 2012 das Begleitschreiben zu einer schriftlichen Stellungnahme B. _____s verfasst, welche dieser zur Position 'Darlehen Diverse' in der Buchhaltung der E. _____ AG abgegeben habe. Am 29. Juni 2012 habe er sodann für B. _____ und die E. _____ AG beim Obergericht des Kantons Bern eine 27-seitige Beschwerdeschrift gegen die von der Staatsanwaltschaft verfügte Kontensperre eingereicht, und sich darin detailliert mit den gegen B. _____ erhobenen Vorwürfen auseinandergesetzt. Schliesslich habe er für seinen Klienten am 2. Juli 2012 an zwei Einvernahmen teilgenommen, bei denen die Übergabe der Bargeldmillion im Juni 2010 ausdrücklich zur Sprache gekommen sei. Während der am Morgen durchgeführten Einvernahme F. _____s habe er die Niederlegung seines Mandats als Strafverteidiger angekündigt; am Nachmittag habe er jedoch noch seinen Mandanten an die Einvernahme begleitet. Gleichentags habe er zudem ein Schreiben für ihn aufgesetzt, das die Sperrung der privaten Bankkonten zum Gegenstand gehabt habe, und schliesslich tags darauf in dem vor Obergericht hängigen Beschwerdeverfahren Unterlagen nachgereicht. Ebenfalls am 3. Juli 2012 habe er der Staatsanwaltschaft schriftlich mitgeteilt, das Mandat für B. _____ sofort niederzulegen.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer wirft der Vorinstanz vor, den Sachverhalt unrichtig beziehungsweise unvollständig festgestellt zu haben. Weil er aber nicht aufzeigt, dass die vorinstanzlichen Feststellungen offensichtlich unrichtig wären, entscheidet das Bundesgericht auf Grundlage des Sachverhalts, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG).

E. 4

In rechtlicher Hinsicht rügt der Beschwerdeführer zunächst, die Vorinstanz habe sein Gehörsrecht verletzt.

E. 4.1

Zum Anspruch auf rechtliches Gehör gehören das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines in seine Rechtsstellung eingreifenden Entscheides zur Sache zu äussern sowie das Recht auf Abnahme der rechtzeitig und formrichtig angebotenen rechtserheblichen Beweismittel (BGE 134 I 140 E. 5.3 S. 148).

Art. 29 Abs. 2 BV räumt jedoch keinen Anspruch auf mündliche Anhörung ein (BGE 130 II 425 E. 2.1 S. 428 f.). Auch steht der Gehörsanspruch einer vorweggenommenen Beweiswürdigung nicht entgegen. Das Gericht kann auf die Abnahme von Beweisen verzichten, wenn es aufgrund bereits abgenommener Beweise seine Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür annehmen kann, seine Überzeugung werde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert (BGE 131 I 153 E. 3 S. 157).

E. 4.2

Der Beschwerdeführer rügt zunächst, erstmals im Rahmen des Entscheids des Verwaltungsgerichts mit dem für die ausgesprochene Disziplinar massnahme letztlich entscheidenden Vorwurf konfrontiert worden zu sein. Diese Rüge ist unbegründet: Sowohl die Verfügung der Anwaltsaufsichtsbehörde wie auch das angefochtene Urteil basieren grundsätzlich auf dem Vorwurf, der Beschwerdeführer habe B._____ trotz Vorliegens einer Interessenkollision (weiter-) vertreten. Ein Unterschied besteht nur insoweit, als die Anwaltsaufsichtsbehörde davon ausging, die Interessenkollision habe schon zum Zeitpunkt der Mandatsübernahme bestanden, während die Vorinstanz sich insoweit nicht festlegte, und stattdessen feststellte, jedenfalls am 19. Juni 2012 sei der Interessenkonflikt für den Beschwerdeführer offensichtlich geworden. Um zu diesem Schluss zu gelangen, edierte die Vorinstanz zusätzliche Unterlagen aus dem gegen B._____ geführten Strafverfahren. Vor dem Entscheid in der Sache stellte sie dem Beschwerdeführer diese Unterlagen jedoch zu und gewährte ihm das Recht zur Stellungnahme. Davon machte der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 26. April 2019 Gebrauch. Dem Äusserungsrecht des Beschwerdeführers wurde damit im vorinstanzlichen Verfahren hinreichend Rechnung getragen.

E. 4.3

Ebenfalls unbegründet ist die Rüge des Beschwerdeführers, die Vorinstanz habe seinen Gehörsanspruch verletzt, indem sie seinen Beweisanträgen nicht stattgegeben habe: Die betreffenden Beweisanträge bezogen sich zum grössten Teil auf Tatsachen, die für den Entscheid in der Sache nicht erheblich waren, weil die Vorinstanz sich zum Vorliegen einer Interessenkollision zum Zeitpunkt der Mandatsübernahme gar nicht abschliessend äussern musste (vgl. E. 3.1 hiervor). Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, er hätte durch eine mündliche Einvernahme im vorinstanzlichen Verfahren erklären können, dass eine sofortige Niederlegung des Mandats am 19. Juni 2012 zur Unzeit erfolgt wäre, ist nicht ersichtlich, inwiefern die mündliche Einvernahme die Feststellung von Tatsachen erlaubt hätte, die vom Beschwerdeführer nicht auch auf schriftlichem Weg behauptet und bewiesen werden konnten. Auch insofern genügt es unter dem Gesichtspunkt von Art. 29 Abs. 2 BV also, dass die Vorinstanz dem Beschwerdeführer mit Blick auf neu beigezogenen Dokumente das Recht zur schriftlichen Stellungnahme einräumte (vgl. E. 4.2 hiervor).

E. 4.4

Damit erweisen sich die formellen Rügen des Beschwerdeführers als unbegründet. Es besteht kein Anlass, die Angelegenheit an die Vorinstanz zurückzuweisen. Vielmehr ist - auf Grundlage des oben dargelegten Sachverhalts (vgl. E. 3.1 hiervor) - in der Sache selbst zu entscheiden (Art. 107 Abs. 2 BGG).

E. 5

Der Beschwerdeführer ist der Auffassung, die Vorinstanz habe zu Unrecht auf eine Verletzung von Art. 12 lit. c BGFA geschlossen.

E. 5.1

Gemäss Art. 12 lit. c BGFA haben Rechtsanwälte jeden Konflikt zwischen den Interessen ihrer Klientschaft und den Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen, zu meiden. Obschon im Gesetzestext nicht ausdrücklich erwähnt, erfasst diese Berufsregel auch Konflikte zwischen eigenen Interessen des Rechtsanwalts und solchen seiner Klientschaft (vgl. WALTER FELLMANN, in: Kommentar zum Anwaltsgesetz, 2. Aufl. 2011, N. 92 f. zu Art. 12 BGFA ; BENOÎT CHAPPUIS, Les conflits d'intérêts de l'avocat et leurs conséquences, in: Pichonnaz/Werro [Hrsg.], La pratique contractuelle 3, 2012, S. 69 ff., S. 84; vgl. im Übrigen auch Art. 11 der Standesregeln des Schweizerischen Anwaltsverband, abrufbar unter <https://www.sav-fsa.ch/de/anwaltsrecht/berufsregeln-national.html> > [14. Januar 2020]).

E. 5.2

Die Treuepflicht des Rechtsanwalts gegenüber seinem Klienten ist umfassender Natur und erstreckt sich auf alle Aspekte des Mandatsverhältnisses (vgl. Urteil 2C_814/2014 vom 22. Januar 2015 E. 4.1.2 f. mit Hinweisen). Sie steht in engem Zusammenhang mit dem Unabhängigkeitsgebot von Art. 12 lit. b BGFA (vgl. Urteil 1A.223/2002 E. 5.2; FELLMANN, a.a.O., N. 84 zu Art. 12 BGFA); ein Rechtsanwalt, der in einem Interessenkonflikt gefangen ist, läuft Gefahr, seinen Mandanten nicht mehr unbefangen und objektiv zu beraten, weil er dem widerstreitenden Interesse bewusst oder unbewusst (auch) Rechnung trägt (vgl. CHAPPUIS, a.a.O., S. 86).

E. 5.3

Die bloss theoretische oder abstrakte Möglichkeit gegensätzlicher Interessenlagen reicht mit Blick auf Art. 12 lit. c BGFA nicht aus, um auf eine unzulässige Vertretung zu schliessen; verlangt wird vielmehr ein sich aus den gesamten Umständen ergebendes konkretes Risiko eines Interessenkonflikts. Sobald aufgrund der Umstände von einem solchen Risiko auszugehen ist, muss der betroffene Rechtsanwalt das Mandat sobald wie möglich (vgl. Art. 404 Abs. 2 OR) niederlegen (vgl. Urteil 1B_293/2016 vom 30. September 2016 E. 2.1, mit weiteren Hinweisen). Die Annahme einer Berufspflichtverletzung setzt in diesem Sinne nicht voraus, dass sich das aus dem Interessengegensatz ergebende Risiko bereits realisiert, und der Rechtsanwalt sein Mandat schlecht oder zum Nachteil des Klienten ausgeführt hat (BGE 135 II 145 E. 9.1 S. 154 f.; Urteile 1B_59/2018 vom 31. Mai 2018 E. 2.4; 2C_814/2014 vom 22. Januar 2015 E. 4.1.1; je mit Hinweisen).

E. 5.4

Die konkrete Gefahr eines Interessenkonflikts kann sich unter anderem daraus ergeben, dass sich für den prozessierenden Rechtsanwalt aufgrund der konkreten Umstände abzeichnet, dass er im betreffenden Verfahren als Zeuge aussagen muss (vgl.

ANDREAS BAUMANN, Interessenkonflikte des Rechtsanwalts, in: Festschrift 100 Jahre Aargauerischer Anwaltsverband, 2005, S. 433 ff. S. 441; BOHNET/MARTENET, Droit de la profession d'avocat, 2009, N. 1458 und 3194). Die Pflicht zur Mandatsniederlegung ergibt sich in solchen Fällen zunächst aus dem Umstand, dass sich der Rechtsanwalt in seiner Rolle als Zeuge genötigt sehen kann, aufgrund der strafbewehrten Pflicht zur Wahrheit (Art. 307 Abs. 1 StGB) Aussagen zu tätigen, die den Interessen seines Klienten unter Umständen zuwiderlaufen; diese Gefahr ist besonders hoch, wenn der Anwalt sich nicht auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen kann, weil er das betreffende Geheimnis nicht im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit wahrgenommen hat (vgl. Art. 171 Abs. 1 StPO ; vgl. dazu VEST/HUBER, in: Basler Kommentar zur StPO, 2. Aufl. 2014, N. 3 zu Art. 171 StPO). Zu berücksichtigen ist sodann, dass der Rechtsanwalt nach seiner Zeugenaussage als Strafverteidiger den Wahrheitsgehalt seiner eigenen Aussage zu würdigen hätte; um den Interessen seines Mandanten gerecht zu werden, hätte er die Aussage gegenüber dem Gericht gegebenenfalls sogar in Frage zu stellen (vgl. HARTUNG/HOLL, Anwaltliche Berufsordnung, 1997, S. 58 f.), beziehungsweise sich gegen entsprechende Vorbringen der Gegenpartei zur Wehr zu setzen (vgl. PIERRE CHRISTE, L'indépendance et la dignité de l'avocat, in: RJJ 1997, S.183 ff., S. 191). Beides wäre mit der anwaltlichen Unabhängigkeit und der Pflicht zur Vermeidung von Interessenkonflikten nicht zu vereinbaren. Durch die Pflicht zur Mandatsniederlegung soll mithin schon präventiv vermieden werden, dass der Rechtsanwalt als Parteivertreter einerseits und Zeuge andererseits im Prozess in eine Doppelrolle gerät, welche es ihm verunmöglicht, seinen Mandanten in voller Unabhängigkeit zu beraten und zu verteidigen.

Ausnahmen von der Pflicht zur Mandatsniederlegung sind freilich denkbar: Wird der Anwalt als Zeuge angerufen, obwohl er nur Tatsachen bezeugen kann, die aller Aussicht nach nicht rechtserheblich sein werden beziehungsweise ohnehin unbestritten sind, besteht die Gefahr einer Interessenkollision nicht; entsprechend entfällt auch die Pflicht, das Mandat niederzulegen. Gleiches gilt, wenn die Gegenpartei den Anwalt nur oder vor allem deshalb als Zeugen angerufen hat, um seine weitere Teilnahme am Prozess zu verhindern (vgl. aus der kantonalen Rechtsprechung Urteil des Kantonsgerichts Wallis vom 1. Februar 2013, E. 4.3 [=ZBJV 2014, S. 535 ff., S. 552], mit weiteren Hinweisen).

E. 5.5

Mit Blick auf die Umstände des vorliegenden Falls (vgl. E. 3.1 hiervor) hat die Vorinstanz zutreffend festgehalten, dass dem Beschwerdeführer spätestens anlässlich der Einvernahmen vom 19. Juni 2012 bewusst werden musste, dass die Staatsanwaltschaft die von B. _____ bzw. der E. _____ AG an F. _____ gewährten Darlehen in einen Zusammenhang mit den mutmasslichen Wirtschaftsdelikten brachte; damit rückte auch die Übergabe der Bargeldmillion am 1. Juni 2010 in den Fokus des Interesses der Staatsanwaltschaft. Unabhängig davon, ob der Beschwerdeführer letztlich (auch) wegen dieser Bargeldübergabe strafrechtlich belangt wurde, zeichnete sich zu diesem Zeitpunkt ab, dass er als Zeuge zu dem Vorgang würde aussagen müssen. Damit bestand die konkrete Gefahr eines Interessenkonflikts im oben skizzierten Sinne (vgl. E. 5.4 hiervor), zumal die strafrechtliche Relevanz der Bargeldübergabe damals nicht feststand, und der Beschwerdeführer damit nicht abschätzen konnte, ob er zu einer für seinen Mandanten (straf-) rechtserheblichen Tatsache würde aussagen müssen. Von der konkreten Gefahr eines Interessenkonflikts wäre umso mehr auszugehen, wenn der Beschwerdeführer die Übergabe der Bargeldmillion - wie von ihm behauptet (vgl. Beschwerde, S. 9, V. 3.) - nicht

in seiner Eigenschaft als Anwalt (bzw. Hilfsperson eines Anwalts) miterlebt hätte; damit hätte er sich bei der sich abzeichnenden Befragung nämlich nicht auf sein Zeugnisverweigerungsrecht (Art. 171 Abs. 1 StPO) berufen können (vgl. dazu E. 5.4 hiervor).

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers bestand damit spätestens am 19. Juni 2012 die konkrete Gefahr eines Interessenkonflikts. Damit hätte er sein Verteidigermandat zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich sofort niederlegen müssen. Wie die Vorinstanz in diesem Zusammenhang zutreffend darlegt, wäre eine Niederlegung zu diesem Zeitpunkt nicht zur Unzeit erfolgt: Die Staatsanwaltschaft verfügte die Kontensperren erst nach den Einvernahmen vom 19. Juni 2012, und damit zu einem Zeitpunkt, in dem der Beschwerdeführer sein Mandat schon hätte niedergelegt haben müssen; hinzu kommt, dass er nach eigenen Angaben damals erst über rudimentäre Aktenkenntnisse verfügte. Selbst wenn also bezüglich der Ausarbeitung und Einreichung des Rechtsmittels gegen die Kontensperren Dringlichkeit bestand, ist nicht ersichtlich, dass nicht auch ein anderer Rechtsanwalt (ohne Interessenkonflikt) diese Aufgabe hätte wahrnehmen können. Die Vorinstanz ist damit zu Recht davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer durch die Weiterführung des Mandats bis am 3. Juli 2012 seine Berufspflichten und insbesondere Art. 12 lit. c BGFA verletzt hat.

E. 5.6

Die Höhe der Sanktion beanstandet der Beschwerdeführer nicht. Da die von der Vorinstanz bestätigte Verwarnung die mildestmögliche gesetzliche Disziplinarmaßnahme darstellt (vgl. den Katalog von Art. 17 Abs. 1 BGFA) erübrigen sich weitere Ausführungen dazu.

E. 6

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten als unbegründet und ist abzuweisen.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens (Art. 66 Abs. 1 BGG). Es sind keine Parteientschädigungen geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.